

Geschäftsordnung

vom 05.07.2000

§ 1 Allgemeines

Die Geschäfte des Vereins sind nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe zu führen.

§ 2 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

(1) Jedes Präsidiumsmitglied erhält ein oder mehrere Aufgabengebiete zugewiesen. Hierüber wird ein Geschäftsverteilungsplan aufgestellt, der vom Präsidium zu beschließen ist.

(2) Jedes Präsidiumsmitglied bearbeitet die ihm zugewiesenen Aufgaben im Benehmen mit anderen Präsidiumsmitgliedern, den Vereinsorganen, Abteilungen oder Gruppen federführend bis zum Abschluß selbständig.

(3) Der Präsident koordiniert die Arbeit der Präsidiumsmitglieder und entscheidet bei Kompetenzüberschneidungen über die Zuständigkeit.

§ 3 Berichterstattung

(1) Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Präsidiumssitzungen über ihr Arbeitsgebiet, tragen Probleme vor und empfehlen Lösungen.

(2) Der Geschäftsführer informiert

a) das Präsidium laufend über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

b) regelmäßig in den Präsidiumssitzungen

(3) Der Präsident, der Schatzmeister und der Vereinsjugendwart fertigen Jahresberichte, die der Hauptversammlung vorzutragen oder in der Vereinszeitung des PostSV „Berliner Postsport“ zu veröffentlichen sind.

§ 4 Schriftverkehr und Aktenführung

(1) Die Akten sind nach Stoffgebieten zu trennen. In ihnen sind die zu den einzelnen Angelegenheiten gehörenden Schriftstücke nach der Zeitfolge zu ordnen.

(2) Jedes eingehende Schriftstück ist mit dem Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich an das zuständige Präsidiumsmitglied weiterzuleiten.

(3) Soweit die Behandlung einer Angelegenheit nicht aus dem Schriftwechsel zu ersehen ist, sind Aktenvermerke zu fertigen.

(4) Jedes Präsidiumsmitglied zeichnet seine Schriftstücke im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst, sofern nicht eine Zeichnung durch das Präsidium nach § 26 BGB vorgeschrieben ist.

(5) Wichtige Vorgänge sind dem Präsidenten vor dem Abgang vorzulegen.

§ 5

Abteilungen und Gruppen

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Tätigkeit der Abteilungen und Gruppen .

§ 6

Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

(1) Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Über die Gestaltung des Vereinsabzeichens beschließt der Vereinsrat .

(2) Die Abteilungen und Gruppen können mit Zustimmung des Präsidiums Sonderabzeichen schaffen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vereinsrats vom 05. Juli 2000 in Kraft.